

sofort wieder alles in die ihm gut scheinende Ordnung bringen, zumal diese am nächsten Tage wieder gestört würde.

Die in Rede stehende Vervielfältigung seitens des Urhebers dient natürlich dem praktischen Zweck des Verkaufes der Kopie. Ist nun das Bild wirklich gut, dann wird der Künstler vielleicht oft Veranlassung haben, von seinem Recht Gebrauch zu machen. Der Besitzer kommt dann nicht zur Ruhe, er ist nicht beatus possidens.

Bemerkt sei übrigens, daß der Gesetzentwurf eine Unklarheit aufweist. Werden die in Betracht kommenden Stellen miteinander verglichen, so ist die Auslegung möglich, daß jene »Pflicht des Besitzers« auch gegenüber dem Erben des Künstlers gelte; wenn also der Sohn des Malers gleichfalls Maler ist, würde auch der Sohn verlangen können, daß ihm das Werk des verstorbenen Vaters auf jene Weise zugänglich gemacht werde.

Beide Verpflichtungen sind geeignet, den Sammler zu verärgern. Es ist aber auch zweifelhaft, ob die in Aussicht genommenen neuen Rechte den Künstlern, insbesondere den jüngeren unter diesen, Vorteile bieten würden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Sammler sich veranlaßt sehen könnten, ihre Aufmerksamkeit nunmehr nur älteren Werken zuzuwenden, an welchen kein Urheberrecht mehr besteht.

Wer trägt den Verlust?

Zu dem vorstehend behandelten Thema, das zur Zeit auch D e u t s c h l a n d beschäftigt, schreibt ein

bekannter deutscher Sammler der »Vossischen Zeitung« (Nr. 304 vom 1. November 1932): »Ich habe vor einigen Monaten infolge der wirtschaftlichen Lage meine ziemlich beträchtliche Sammlung moderner Meister zur Auktion bringen müssen. Das materielle Resultat stellte sich ungefähr so, daß ich bei 5 Bildern einen höheren Preis erzielte als den von mir gezahlten, während etwa 40 Bilder unter den von mir gezahlten Preisen weggingen. Wie stellt sich nun in einem solchen Falle die Abrechnung? Ich habe bei sämtlichen Bildern in gleicher Weise mein Geld angelegt und gewagt. Im ganzen, geschäftlich gesehen, war die notwendig gewordene Veräußerung, die sehr gegen meine Neigungen ging, ein ausgesprochenes Verlustgeschäft. Wenn ich also an 40 Bildern verliere, ist es dann gerecht oder auch nur zu verlangen, daß ich von dem geringen Gewinn der fünf Bilder auch noch einen Teil abgeben muß, während ich den Verlust allein zu tragen habe? Müßte ein solches Gesetz nicht wenigstens irgendwie gegenseitig sein, müßte es die Künstler, wenn es sie am Gewinn beteiligt, nicht auch am Verlust beteiligen? Bei der Versteigerung der Sammlung Frenkel kürzlich bei Paul Cassirer, die eine verhältnismäßig erfolgreiche Auktion war, wurde ein Bildnis von L e i b l vergeblich für 18.000 Mark ausbezahlt, das der Vorbesitzer für 70.000 Mark erworben hatte. Wer trägt solche ungeheure Verluste? Doch nur der, der den Kauf riskiert. Man sollte ihm auch die Gewinnchance gönnen und nicht ideale und materielle Dinge zu unangenehm und für den Künstler ungünstig miteinander vermengen.«

Fayum-Porträts unter dem Hammer.

Im Rahmen der nächsten D o r o t h e u m - A u k t i o n, die vom 24. bis 26. November im Maria-Theresien-Saal des Institutes vor sich gehen wird, kommen die berühmten Fayum-Porträts, die schon in der Sommerausstellung des Dorotheums das größte Interesse erweckt haben, zur Versteigerung. Wie wir schon bei jenem Anlasse mitteilen konnten (siehe Nr. 16 der »Internationalen Sammlerzeitung«), stammen diese wundervoll erhaltenen Porträts aus dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt und sind in einer Art Tempromalerei auf Palmenholz ausgeführt. Der gesamte Weltbestand an solchen Porträts beträgt 500 Stück; hiervon sind aber mindestens drei Viertel in definitivem Musealbesitz. Große Kunstländer, wie Italien und Holland, besitzen nur ein einziges. Die Kollektion des Dorotheums bildete ursprünglich ein Ganzes mit dem größten Teil der Porträts, welche heute die Sammlungen des Berliner Staatlichen Museums zieren. Das Deutsche Reich hat sie vor mehreren Jahren um eine namhafte Summe erworben.

Die Dorotheum-Auktion, die 417. in der Reihe der Versteigerungen, ist aber auch sonst reich an wertvollen Objekten, setzt sie sich ja in der Hauptsache aus zwei hervorragenden Kunstsammlungen zusammen, u. zw. aus der Schmucksammlung des verstorbenen Gründers des bekannten Sanatoriums Löw, Dr. Anton Löw und aus dem Nachlasse des ehemaligen Direktors des Kunsthistorischen Museums in Wien, Dr. Camillo List. Aus der Schmucksammlung Löw wäre in erster Linie eine Halskette, bestehend aus acht größeren, sieben kleineren und vierzehn ganz kleinen Gliedern, hervorzuheben, die um das Jahr 1570 hergestellt wurde. Auf 60.000 S

geschätzt, wird sie mit 35.000 Schilling ausgerufen werden.

Nicht weniger interessant ist ein großes Pektoriale (Brustkreuz) aus Gold. Die Kreuzbalken werden von zwölf Smaragden gebildet; das Kreuz ist mit Schrauben zu öffnen und enthält Räume zur Aufbewahrung von Reliquien. Hier handelt es sich um eine süddeutsche Arbeit aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, die auf S 20.000 geschätzt und mit S 7000 ausgerufen wird. Nicht unerwähnt mag Kat.-Nr. 261 bleiben, ein goldener Armreif in zwei phantastischen Tierköpfen endigend, ein Schmuckstück, das im Geschmack altorientalischer Arbeiten hergestellt ist. Die Schätzung beträgt S 2500, der Rufpreis S 1200.

Außer den angeführten besonders hervorragenden Gegenständen finden sich in der Schmucksammlung Löws Halsketten, Anhänger, Ohrgehänge, Reliquienkapseln, Reliquienkreuze, Riechbüchsen, Necessaires, Petschaften, Dosen, Flakons, Fingerhüte, und Nadelbüchsen, Taschenuhren, Ringe, Schließen, Kreuze, Schraubbüchsen, Tabatieren u. v. a.

Unter den sonstigen Arbeiten aus Gold und Silber, die aus verschiedenem Privatbesitz stammen, wollen wir besonders auf die Nummern 332 bis 334 hinweisen; Nr. 332, ein hoher Speisekelch aus Silber, vergoldet, trägt das Augsburger Beschau- und Meisterzeichen, wobei es sich wohl um Mataeus Wolff, gestorben 1716, handelt. Der Kelch ist auf S 2500 geschätzt und wird mit S 700 ausbezahlt werden. Nr. 333, ein gedeckelter Hostienkelch aus vergoldetem Silber ist süddeutscher Herkunft, stammt vielleicht aus Ulm um 1680, wird auf S 2000 geschätzt und mit S 900 gerufen. Nr. 334 bringt einen walzenförmigen Henkelkrug mit Deckel aus Silber, teilweise